



Brüssel, den 27. November 2014
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0059 (CNS)
2011/0060 (CNS)

16171/14

JUSTCIV 313

VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Vordok.: 15275/14 JUSTCIV 281 und 15276/14 JUSTCIV 282 + COR 1

Nr. Komm.dok.: 8160/11 JUSTCIV 64 und 8163/11 JUSTCIV 65

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften
– Sachstand

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat mit Schreiben vom 16. März 2011 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts¹ und einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften² übermittelt.

¹ Dok. 8160/11 JUSTCIV 64.

² Dok. 8163/11 JUSTCIV 65.

2. Die Vorschläge haben zum Ziel, ein einheitliches System von Vorschriften über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht sowie die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands und des Güterrechts eingetragener Partnerschaften in der Europäischen Union zu gewährleisten.
3. Seitens des Vereinigten Königreichs und Irlands ist keine schriftliche Mitteilung nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erfolgt.
4. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnungen und wird weder durch diese Verordnungen gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet sein.
5. Die Gruppe "Zivilrecht" (Eheliche Güterstände und eingetragene Partnerschaften) hat über beide Vorschläge parallel beraten.
6. Auf seiner Tagung vom 6./7. Dezember 2012 einigte sich der Rat (Justiz und Inneres) auf politische Leitlinien, um den Weg für die künftige Arbeit zu ebnen¹.
7. Auf die vorgeschlagenen Verordnungen findet ein besonderes Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage des Artikels 81 Absatz 3 AEUV Anwendung. Das Europäische Parlament wurde gehört und hat am 10. September 2013 zwei legislative Entschlüsse angenommen.

¹ Dok. 16878/12 JUSTCIV 344.

II. SACHSTAND

8. Die Gruppe "Zivilrecht" (Eheliche Güterstände und eingetragene Partnerschaften) hat die Verordnungsvorschläge seit ihrer Übermittlung durch die Kommission regelmäßig in ihren Sitzungen geprüft. Hervorzuheben ist, dass über beide Verordnungen stets parallel beraten wurde.
9. In diesen Verhandlungen wurde folgenden Aspekten besonderer Nachdruck verliehen:
 - i) In beiden Verordnungen bleiben die zugrunde liegenden Institute Ehe und Partnerschaft unangetastet; es handelt sich nach wie vor um Angelegenheiten, die sich nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten bestimmen. Insbesondere sollten diejenigen Mitgliedstaaten, deren Recht das Institut der eingetragenen Partnerschaft nicht kennt, durch nichts dazu verpflichtet werden, sie in ihrem nationalen Recht vorzusehen;
 - ii) es wurde besonders darauf geachtet, dass beide Verordnungen so weit wie möglich parallele Bestimmungen enthalten; die Verordnungen weisen lediglich dort Abweichungen voneinander auf, wo sie durch signifikante Unterschiede zwischen den Instituten der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft gerechtfertigt sind.
10. Es wurden zahlreiche technische Fragen erörtert. Innerhalb von drei Jahren wurden der Gruppe elf überarbeitete Textversionen vorgelegt und von ihr ausführlich erörtert. Im Laufe der Zeit ist die Zahl der technischen Fragen, die noch geklärt werden müssen, erheblich zurückgegangen.
11. Der Vorsitz ist nunmehr der Auffassung, dass durch die umfangreichen technischen Verhandlungen der Gruppe bedeutende Fortschritte erzielt worden sind. Da beide Texte mittlerweile recht ausgereift sind, hat der Vorsitz somit einen möglichen Kompromissvorschlag für die beiden Verordnungen vorgelegt¹.

¹ Dok. 15275/14 JUSTCIV 281 und Dok. 15276/14 JUSTCIV 282 + COR 1.

12. Allerdings haben einige Mitgliedstaaten erklärt, dass weitere Überlegungen erforderlich sind, insbesondere in Bezug auf Artikel 28a der Verordnung über den ehelichen Güterstand und in Bezug auf Artikel 23a der Verordnung über die eingetragenen Partnerschaften.
13. Der Vorsitz ist daher der Auffassung, dass den Mitgliedstaaten nun Bedenkzeit gegeben werden sollte, um die Ergebnisse der bisher durchgeführten Arbeit zu bewerten. Er möchte daher die Delegationen bitten, weiter über den möglichen Kompromisstext zu den beiden Verordnungen nachzudenken.
14. Der AStV hat auf seiner Tagung vom 26. November im Hinblick auf die Vorbereitung des Rates (Justiz und Inneres) am 4./5. Dezember 2014 einen Gedankenaustausch über dieses Thema geführt.

III. FAZIT

15. Der Rat wird ersucht,
 - a) zur Kenntnis zu nehmen, dass der Vorsitz jeweils einen möglichen Kompromisstext zu den beiden Verordnungen vorgelegt hat¹;
 - b) zur Kenntnis zu nehmen, dass mehrere Mitgliedstaaten eine Bedenkzeit benötigen, damit sie eine Bewertung der Ergebnisse der bisher durchgeführten Arbeit vornehmen können;
 - c) die möglichen Kompromisstexte zu den beiden Verordnungen möglichst bald, spätestens jedoch bis Ende 2015 erneut zu prüfen, um einzuschätzen, ob die erforderliche Einstimmigkeit erreicht werden kann.

¹ Dok. 15275/14 JUSTCIV 281 und Dok. 15276/14 JUSTCIV 282 + COR 1.